

TOP 142 A 5

**Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg
- Satzungsänderung**

Beschlussvorlage

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	06. Dezember 2018	X		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 27. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg.

Wegen der Umstellung auf die doppische Buchführung NKHR sowie zur Unterstützung der Verwaltungsabteilung ist im Haushaltsplan 2018 eine zusätzliche Stelle als Beschäftigte / Beschäftigter vorgesehen. Auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Juli 2018 wurde seitens der Verbandsverwaltung informiert, dass die durchgeführte Ausschreibung unbefriedigend verlaufen sei. In der sich anschließenden Diskussion wurde aus der Mitte der Verbandsversammlung vorgeschlagen, die Stelle nicht nur mit dem Status „Beschäftigte / Beschäftigter“, sondern auch als „Beamtin / Beamter“ auszuschreiben, um einen größeren Kreis an potenziellen Interessentinnen bzw. Interessenten zu erreichen.

Dies ist bislang nicht möglich, da dem Zweckverband im Rahmen der organisatorischen Ver selbständigung 1995 zwar gestattet wurde, für die Aufgabenerledigung Tarifbeschäftigte einzustellen; die Ernennung von eigenen Beamtinnen oder Beamten war damals nicht vorgesehen.

Um künftig flexibler bei Stellenbesetzungen, insbes. im Verwaltungsbereich, reagieren zu können, soll die Verbandssatzung (AZVS) deshalb um einen Passus erweitert werden, der dem Zweckverband die volle Dienstherrenfähigkeit einräumt (vgl. § 14 a AZVS).

Dadurch ergeben sich zwangsläufig auch Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Ernennung bzw. Entlassung von Beamtinnen und Beamten (vgl. §§ 8 Abs. 2 Nr. 5 sowie 12 Abs. 3 Nr. 11 AZVS). Bei dieser Gelegenheit soll auch die Zuständigkeit für die Tarifbeschäftigten in § 12 Abs. 3 Nr. 11 redaktionell an die des § 8 Abs. 2 Nr. 5 AZVS angepasst werden.

Die notwendigen Änderungen in der Verbandssatzung sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) aufgeführt und durch Fettschrift hervorgehoben.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender

27. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. GBl. 1975, S. 460, ber. GBl. 1976, S. 408), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 1. Dezember 1976 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2017 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 15. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD **sowie Ernennung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung (BBesO)** - im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden (§ 24 Abs. 2 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ).

2. § 12 Absatz 3 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 9 c TVöD **sowie Ernennung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsordnung (BBesO)**

3. Nach § 14 wird ein neuer **§ 14 a Dienstherrenfähigkeit** eingefügt:

Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu haben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 06. Dezember 2018

.....
Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender